DIE URSACHE DER PLURALITÄT VON VERFASSUNGSFORMEN NACH ARISTOTELES

Von Egon Braun, Wien

Das Thema des V. Buches der aristotelischen Politik, die Ursachen der Umwandlung und der Erhaltung der Verfassungen, veranlaßt den Philosophen, gleich zu Beginn die Frage aufzuwerfen, wie sich die Pluralität der Verfassungen überhaupt erkläre[1]. Er mußte sich aber auch stets seines Wunschstaates der Bücher VII/VIII bewußt sein, dem gegenüber alle folgenden von ihm behandelten Verfassungsformen mehr oder weniger große Unterschiede aufwiesen. Und es geht auch aus V 1, wie die folgenden Ausführungen zeigen werden, klar hervor, daß der Denker nach wie vor von der Wünschbarkeit oder wenigstens theoretischen Möglichkeit der Konstituierung einer optimalen Verfassungsform überzeugt war[2].

Unter Rückverweis auf III 9 und 12[3] führt er diese Pluralität auf die falsche Interpretation des Prinzips der Gerechtigkeit und der pro-

---

1 Vgl. V 1, 1301a 25—28:

δεῖ δὲ πρῶτον ὑπολαβεῖν τὴν ἀρχήν, ὅτι πολλαὶ γεγένηνται πολιτεῖαι πάντων μὲν ὁμολογούντων τὸ δίκαιον καὶ τὸ κατ' ἀναλογίαν ἴσον, τούτου δ' ἁμαρτανόντων, ὥσπερ εἴρηται καὶ πρότερον.

Dazu Vf., Das dritte Buch der aristotelischen „Politik". Interpretation (Österr. Akad. d. Wiss., Philos.-hist. Kl., Sitz.-Ber., 247. Bd., 4. Abh., Wien 1965) S. 87 Anm. 188.

2 Über den Zusammenhang zwischen dem Wunschstaat und der πολιτεία-Forschung Vf. a. O. S. 10 f.: „Mit dem Thema πολιτεία, ohne Rücksicht auf eine bereits vorhandene Wunschverfassung, hat der Philosoph einen neuen staatstheoretischen Weg beschritten, der überlieferungsmäßig mit dem sechsten Buch der Politik und dem, was in den Resten der 158 Staatsverfassungen an Grundsätzlichem vorhanden ist, endet, in der Gedankenwelt des Stagiriten aber sicher weitere Fortsetzung in der Auseinandersetzung zwischen den prinzipiellen Grundeinsichten und den konkreten Resultaten seiner staatsphilosophischen Forschung einerseits, den empirischen politischen Gegebenheiten andererseits erfahren hat. Die Aufzeigung dieser Gedankenentwicklung wird besser als äußerliche temporäre Scheidung von Arbeitsschichten, allen Schwierigkeiten einer befriedigenden Interpretation der überlieferten Texte und scheinbaren systematischen Widersprüchen zum Trotz, eine vielleicht verblüffende Konstanz aufweisen, die auch die innere Linie, welche den Wunschstaat mit der πολιτεία-Forschung verbindet, nachzuziehen vermag."

3 Zu vergleichen die folgenden Stellen: III 9, 1280a 9—14. 16—19. 21—25; 12, 1282b 18—23. Zur Interpretation Vf. a. O. S. 86—89. 98—100. 127—129. Zum Prinzip

portionalen Gleichheit zurück und zählt als Beispiele dafür der Reihe nach den Volksstaat — Interpretation der gleichmäßig freien Geburt als schlechthinnige Gleichheit (gleicher Anteil an allen Rechten) —, die Oligarchie — Interpretation der Ungleichheit im Vermögen als schlechthinnige Ungleichheit (ein Mehr an Rechten) — und den Anspruch der durch ihr Geschlecht Hervorragenden — die edle Art der letzteren läßt Aristoteles auf der Tugend und dem angestammten Reichtum beruhen[4] — auf. Alle diese Fehlinterpretationen ließen, so führt er weiter aus, die Parteien zu Aufruhr und Empörung schreiten, deren Folgen eben die im V. Buche im weiteren zu behandelnden Umwandlungen der Verfassungen seien. Eine vierte Gruppe von Bürgern, die an Tugend hervorragenden, seien am weitesten davon entfernt, Aufruhr zu erregen, obwohl sie das allergrößte Recht dazu hätten[5]. Obgleich Aristoteles daraufhin von einer doppelten Weise des durch diese Fehlinterpretationen bedingten Wechsels der Verfassungsformen spricht, unterscheidet er genau genommen vier Arten des Wechsels: 1) Einführung einer neuen Verfassungsform anstelle der bestehenden; 2) Abhängigkeit der bestehenden Verfassungsform unter Wahrung ihres Fortbestandes von den Empörern; 3) Verschärfung oder Milderung (ein Mehr oder Minder) der bestehenden Verfassungsform; 4) Änderung eines Bestandteiles der bestehenden Verfassungsform, wobei er für Punkt 4) Sparta und Epidamnos als historische Beispiele anführt, während er sich bei 1), 2) und 3) auf eine allgemeine Exemplifizierung beschränkt. Freilich kann man 3) und 4) unter 2) als Sonderfälle subsumieren, so daß sich die aristotelische Zweiteilung beibehalten läßt[6].

---

der proportionalen Gleichheit bemerkt E. Barker, The Politics of Aristotle, Oxford 1948, S. 205, Fußnote 1: „Aristotle always argues, as he has argued in Book III, that true equality is proportionate equality, or in other words an equality of ratios — i. e. equality of the ratio between A 's desert and what he gets with the ratio between B 's desert and what he gets." Bezüglich der Hinweise bzw. Rückverweise auf das III. (und VII.) Buch in den Büchern IV/V/VI im allgemeinen vgl. W. Jaeger, Aristoteles (1965²) S. 280 f. Anm. 2.

4 1301b 3f. Vgl. auch III 9, 1281a 6f. und 13, 1283a 34—37; dazu Vf. a. O. S. 94. 135 f.

5 Den Grund für diese Zurückhaltung der κατ'ἀρετὴν διαφέροντες gibt Aristoteles V 4, 1304b 4f. an:

οἱ κατ'ἀρετὴν διαφέροντες οὐ ποιοῦσι στάσιν ὡς εἰπεῖν· ὀλίγοι γὰρ γίγνονται πρὸς πολλούς.

6 Der bisherige, oben wiedergegebene Inhalt des Kapitels von 1301a 19 bis 01b 29. — Am Schluß des Abschnittes, 01b 27 f., führt Aristoteles als ein weiteres Beispiel für das ἄνισον ἐν ἴσοις das lebenslängliche, unter Gleichen bestehende Königtum an (der König als par inter pares verletzt das oben angeführte Prinzip der Gerechtigkeit und proportionalen Gleichheit insofern, als er obwohl Gleicher unter Gleichen trotzdem eine höhere Stellung bekleidet als diese).

Nun unterscheidet der Denker zwischen einer Gleichheit nach der Zahl und einer solchen nach dem Werte: Erstere definiert er als das der Menge oder Größe nach, also quantitativ Gleiche und Nämliche, letztere als das nach Verhältnis Gleiche; beide Gleichheiten exemplifiziert er an der Aritmetik[7]. Auf die Einleitung des Kapitels zurückgreifend[8] führt er dann das Streben der Minderberechtigten nach der Gleichberechtigung und der Gleichberechtigten nach der Mehrberechtigung[9] auf das Mißverstehen des Prinzips der Gleichheit nach dem Werte oder des nach Verhältnis Gleichen zurück. Man sei zwar damit einverstanden, daß das schlechhin Gerechte als Maßstab zu gelten habe, doch gingen die Meinungen über das nach dem Werte oder nach der Würdigkeit Gerechte auseinander[10].

Das Überwiegen der zwei Verfassungsformen, Demokratie und Oligarchie, führt der Stagirite auf die Gängigkeit des in diesen beiden Verfassungsformen Ausschlaggebenden, nämlich der Armut[11] und des Reichtums — ausdrücklich erwähnt er nur erstere —, zurück, während er auf die Seltenheit des Adels und der Tugend als der Grundlagen für

---

7 1301b 29—35:

ἔστι δὲ διττὸν τὸ ἴσον· τὸ μὲν γὰρ ἀριθμῷ τὸ δὲ κατ᾽ ἀξίαν ἐστίν. λέγω δὲ ἀριθμῷ μὲν τὸ πλήθει ἢ μεγέθει ταὐτὸ καὶ ἴσον, κατ᾽ ἀξίαν δὲ τὸ τῷ λόγῳ, οἷον ὑπερέχει κατ᾽ ἀριθμὸν μὲν ἴσῳ τὰ τρία τοῖν δυοῖν καὶ ταῦτα τοῦ ἑνός, λόγῳ δὲ τὰ τέτταρα τοῖν δυοῖν καὶ ταῦτα τοῦ ἑνός· ἴσον γὰρ μέρος τὰ δύο τῶν τεττάρων καὶ τὸ ἓν τοῖν δυοῖν· ἄμφω γὰρ ἡμίση.

In IV 12, vgl. unten S. 60 und Vf. a. O. S. 131 Anm. 305, postuliert der Philosoph die Mischung der Elemente Qualität (Freiheit, Reichtum, Bildung, Adel) und Quantität (Übergewicht der Zahl) im Staate im richtigen Verhältnis. „Daher ist es wichtig, bei jedem Staat sorgfältig auf Qualität und Quantität zu achten. Als Qualität gelten Freiheit, Begütertheit, Bildung, Adel; als Quantität das Überwiegen an Zahl. Die Qualität kann sich bei einem anderen Teil der Bürgerschaft befinden als bei der Quantität. Deshalb muß man beide Verhältnisse zusammenzubringen versuchen, ihre Bereiche zur Deckung bringen. Beläßt man es bei der Divergenz, so verbleibt es bei den anzutreffenden Verfassungen und es gelingt nicht, die jeweils beste Form zu erreichen.“ R. Stark, Der Gesamtaufbau der aristotelischen Politik, Fondation Hardt, Band XI, 1965. La „Politique“ d'Aristote, S. 27 f. Das Moment der Qualität entspricht dem ἴσον κατ᾽ ἀξίαν, das der Quantität dem ἴσον ἀριθμῷ unseres Kapitels. Vgl. unten S. 64, Postulat des Denkers nach der Anwendung beider Gleichheiten in V 1 (1302a 2—8).

8 1301b 36 f.

9 Vgl. auch V 2, 1302a 22—31, wo Aristoteles diese zwei Tendenzen als Ursache der zum Umsturz geneigten inneren Verfassung der Bürger anführt.

10 1301b 35—39.

11 Wenn Aristoteles in der Einleitung von V 1 die freie Geburt und nunmehr die Armut als Grundlage der Demokratie bezeichnet, so stiftet er zwischen diesen beiden Elementen eine analoge Verbindung wie am Schluß von III 8 (1279b 39 — 80a05), wo er umgekehrt vom Element der Armut zum Element der

die ihnen entsprechenden Verfassungsformen (Königtum und Aristokratie) hinweist[12].

Nun empfiehlt aber der Denker die Anwendung der arithmetischen und der proportionalen Gleichheit bei der Ordnung eines Staates, da keine Verfassungsform, die schlechthin in jeder Beziehung nach einer von den beiden Gleichheiten geordnet sei, eine lange Dauer habe[13]. Eine solche einseitige Ordnung bezeichnet er als den ersten Fehler, aus dem eine böse Folge erwachsen müsse[14].

Im letzten Passus von V 1 gibt Aristoteles der Demokratie insofern den Vorzug vor der Oligarchie, als jene haltbarer und mehr gegen Aufruhr gesichert sei als diese. In der letzteren entstünden nämlich zweierlei innere Zwiste, der eine zwischen den Machthabern unter sich, der andere zwischen ihnen und dem Volke, während in den Demokratien die Bewegung bloß auf die Oligarchie abziele, dagegen ein Aufruhr innerhalb des Volkes gegen sich selbst in keiner nennenswerten Weise stattfinde In Übereinstimmung mit IV 9, wo er den Staat der Mitte behandelt, bezeichnet er ferner die Politie als die der Demokratie näher als der Oligarchie stehende Verfassungsform als die haltbarste[15].

Gegenüber der Einführung des Prinzips der Gerechtigkeit und proportionalen Gleichheit in III 9 und im einleitenden Abschnitt von V 1 bringen die weiteren Ausführungen in diesem Kapitel zwei Zusätze: einmal wird dem Prinzip der proportionalen Gleichheit dasjenige der arithmetischen zugesellt, andererseits postuliert Aristoteles die Anwendung beider Prinzipien in einer Verfassungsform, welche auf Dauer Anspruch erhebe. Der Philosoph hat somit das aus der Ethik herangezogene Prinzip der proportionalen Gleichheit[16] durch das andere der arithme-

---

Freiheit (d. h. freie Herkunft) hinüberwechselt. Freilich sieht er in der Armut das eigentliche Constituens der Demokratie, wie seine anderweitigen Ausführungen darüber zeigen; darüber Vf. a. O. S. 82—86. Vgl. auch V 3, 1303b 15 f., wo der Philosoph den Gegensatz zwischen Reichtum und Armut als den zweittiefsten nach dem zwischen ἀρετή und μοχθηρία bezeichnet.

12 1301b 39 — 02a 2.

13 1302a 2—3. Kritisch zu den zwei Gleichheiten, der arithmetischen und geometrischen, nach Newman Barker a. O. S. 205, Fußnote 2: „As Newman remarks, this illustration touches only the mathematical point, and does not show that equality in proportion to desert is the true form of political equality." Vgl. neuerdings auch I. Düring, Aristoteles. Darstellung und Interpretation seines Denkens, Heidelberg 1966, S. 504.

14 Denselben Grundsatz bemüht Aristoteles in V 4, 1303b 28—31, in expliziterer Form; hier in bezug auf die rechtzeitige Wahrnehmung der Fehden der Führer und Machthaber.

15 1302a 8—15.

16 Vgl. III 9, 1280a 16—18 und 12, 1282b 18—20, wo der Philosoph auf die Ethik

tischen ergänzt. Diese Ergänzung bzw. Erweiterung postuliert den Ausgleich zwischen der Zahl und dem Werte, verzichtet somit auf die Forderung einer primären Bevorzugung der auf der Tugend oder dem Adel oder dem Reichtum oder auf einem Junctim dieser Elemente gründenden Minderheit im Staate.

Ein solcher Ausgleich bereitet sich schon im III. Buche vor, wo der Philosoph in einer längeren Aporie[17] u. a. auch auf die Relativität der Ansprüche der sich auf ihr Geschlecht oder ihre Tugend oder ihren Reichtum berufenden Gruppen hinweist. Das Fazit, welches der Denker aus dieser Aporie zieht, faßt er am Schluß in einer kurzen Bemerkung zusammen: gleichmäßig richtig sei, was zum Nutzen des ganzen Staates und zum gemeinen Besten der Bürger gereiche[18]; die vorher genannten „richtigsten" Gesetze müßten also dieser Umschreibung des Begriffes „richtig" entsprechen. Eine nähere Explikation findet an dieser Stelle nicht statt, doch ergibt sich aus dem Duktus der vorhergehenden Aporie, daß Aristoteles an einen maximalen und so optimalen Ausgleich zwischen den einzelnen politischen Gruppen im Staate denkt, von denen er dort die Reichen, die Freien, die Adeligen, die Inhaber der Tugend und zuletzt auch die Mehrheit anführt[19]. Durch den Hinweis auf die Rechte der Mehrzahl gegenüber der Minderzahl führt er allerdings das numerische Prinzip schon ein — freilich zusammen mit dem qualitativen Unterschied: „Denn die vielen gegen die wenigen zusammengenommen sind stärker, reicher und besser"[20].

Während nun Aristoteles in V 1 die Pluralität der Verfassungsformen auf die mißverständliche Interpretation des Prinzips der Gerechtigkeit und der proportionalen Gleichheit zurückführt, leitet er jene in IV 3 daher, daß jeder Staat der Zahl nach mehrere Teile habe[21]. Als solche führt er im einzelnen die Reichen, die Armen, die mit mittlerem Vermögen Ausgestatteten, die Waffenträger und die Waffenlosen, die Bauern, die Handelsleute, die Handwerker, die Adeligen, die Tugendhaften u. a. an. Da nun diese Teile unter sich der Art nach verschieden seien, müsse es auch mehrere, der Art nach voneinander verschiedene Verfassungsformen

---

rekurriert; dazu Vf. a. O. S. 88, unter Bezugnahme auf F. Dirlmeier. Eudemische Ethik (Berlin 1962) S. 113, 114 f. und S. 127.

17 13, 1283a 42 — 83b 39. Dazu Vf. a. O. S. 149—155. 266 f.

18 13, 1283b 40—42. Zur Interpretation der ganzen, von Aristoteles als theoretisch bezeichneten Aporie vgl. Vf. a. O. S. 136—140. 154 f. 266 f.

19 13, 1283a 31—42.

20 1283a 40—42.

21 1289b 27 f.:

τοῦ μὲν οὖν εἶναι πλείους πολιτείας αἴτιον ὅτι πάσης ἐστὶ μέρη πλείω πόλεως τὸν ἀριθμόν.

Zu diesem Passus und der darauf folgenden Aufzählung der Staatsteile vgl. Vf. a. O. S. 63 f.

geben, d. h. Ordnungen nach den Vorzügen und Unterschieden der Teile[22]. Auch in IV 3 bemerkt der Philosoph, daß hauptsächlich zwei Verfassungsformen, nämlich Demokratie und Oligarchie, zu bestehen schienen[23], gibt aber dafür keine Begründung wie in V 1.

Vergleicht man die Erörterungen in IV 3 mit denen in V 1, so zeigt sich zunächst ein Unterschied in der Begründung der Pluralität der Verfassungsformen: Hier das mißverstandene Prinzip der Gerechtigkeit und der proportionalen Gleichheit, dort das Vorhandensein mehrerer Teile im Staate. Bei näherem Zusehen schwindet jedoch dieser Unterschied insofern, als er einem Junctim der beiden Begründungen Platz machen muß: Denn die mißverständliche Deutung des in V 1 — und vorher schon in III 9. 12 — angeführten Prinzips setzt ja mehrere Teile im Staate voraus, da es andernfalls zu einer mißverständlichen Deutung gar nicht käme. Ein tatsächlicher Unterschied zeigt sich jedoch darin, daß Aristoteles in V 1 lediglich von der realiter gegebenen Pluralität der Verfassungsformen spricht, während er in IV 3 die Notwendigkeit des Vorhandenseins mehrerer, der Art nach voneinander verschiedener Verfassungsformen hervorhebt[24].

Der Vollständigkeit halber muß auch eine sehr interessante Stelle aus dem Wunschstaat herangezogen werden[25], wo Aristoteles Arten

---

22 1289b 28 — 90a 13. Die Verfassung definiert der Philosoph als die τῶν ἀρχῶν τάξις (90a 7f.). Über diese Definition Vf. a. O. S. 63 f. Zur Erklärung der Stelle 90a 7f. vgl. Barker a. O. S. 161, Fußnote 1: „The meaning of this, as Newman notes, is that constitutions vary (1) according to the 'superiorities' (in wealth, or birth, or merit) possessed by parts such as the notables, (2) according to the 'differences' (in occupation-agricultural, commercial, or artisan) exhibited by a part such as the common people or demos." Über den methodischen Fortschritt von III 7 zu IV äußert sich M. Moreaux in „La 'Politique' d'Aristote", Fondation Hardt, Entretiens, Band XI, 1965, S. 39 wie folgt: „Il est assez symtomatique à cet égard qu'au troisième livre, il se contente d'expliquer qu'il y a six constitutions et comment elles se caractérisent, tandis qu'au livre IV, il revient sur le problème et se demande pourquoi il existe diverses formes de constitutions (IV, 3 et IV, 4 1290b 21 — 1291b 15): cela aussi semble bien correspondre à une réflexion plus approfondie."

23 1290a 13—22.

24 1290a 11—13:

ἀναγκαῖον ἄρα πολιτείας εἶναι τοσαύτας ὅσαι περ τάξεις κατὰ τὰς ὑπεροχάς εἰσι καὶ κατὰ τὰς διαφορὰς τῶν μορίων.

25 VII 8, 1328a 35 — 28b 2:

ἡ δὲ πόλις κοινωνία τίς ἐστι τῶν ὁμοίων, ἕνεκεν δὲ ζωῆς τῆς ἐνδεχομένης ἀρίστης. ἐπεὶ δ' ἐστὶν εὐδαιμονία τὸ ἄριστον, αὕτη δὲ ἀρετῆς ἐνέργεια καὶ χρῆσίς τις τέλειος, συμβέβηκε δὲ οὕτως ὥστε τοὺς μὲν ἐνδέχεσθαι μετέχειν αὐτῆς τοὺς δὲ μικρὸν ἢ μηδέν, δῆλον ὡς τοῦτ' αἴτιον τοῦ γίγνεσθαι πόλεως εἴδη καὶ διαφορὰς καὶ πολιτείας πλείους· ἄλλον γὰρ τρόπον καὶ δι' ἄλλων ἕκαστοι τοῦτο θηρεύοντες τούς τε βίους ἑτέρους ποιοῦνται καὶ τὰς πολιτείας.

und Unterschiede des Staates und die Mehrheit von Verfassungen auf die verschiedene Weise der Verfolgung des Zieles wahrer Eudaimonia und Tugend zurückführt; denn da das vollkommene Leben in dem Glück des Daseins und dieses Glück hinwiederum in der Betätigung und vollendeten Übung der Tugend bestehe, die Menschen jedoch teils Anlage zur Tugend, teils nicht oder doch nur in geringem Maße besäßen, so liege darin die Ursache für die Artverschiedenheit und damit Pluralität der Staatsformen.

An dieser Stelle geht der Denker, dem Tenor des Wunschstaates entsprechend, von einer staatlichen Gemeinschaft Gleichberechtigter (Vollbürger) aus, die ein möglichst vollkommenes Leben zum Zwecke habe. Das Aition der Artverschiedenheit und der daraus resultierenden Pluralität der Verfassungsformen ist somit der unterschiedliche Grad von Areté, dessen die Mitglieder der Polis teilhaftig sind. Das Prinzip der proportionalen Gerechtigkeit, welches Aristoteles erstmalig in III 9 einführt, findet in dem älteren Wunschstaat noch keine Berücksichtigung. Immerhin ist die ethisch-intellektuelle ἀξία auch hier schon grundlegend, wenn auch das proportionierte Verhältnis zwischen den echten Gliedern der Polis noch nicht hervortritt. Das numerische Prinzip spielt allerdings noch keine Rolle. Vom Gesichtspunkt der proportionalen Gerechtigkeit aus wird man sagen können, daß die Vortrefflichkeit der jeweiligen Verfassungsform von dem besonderen Grade der Areté der Polisglieder abhängen werde. Voraussetzung des aristotelischen Wunschstaates wird daher ein Maximum an Areté sein, welches sich auf die Mitglieder der Polis möglichst gleichmäßig verteilen sollte[26].

Wenn nun auch Aristoteles in den folgenden Ausführungen von VII 8 auf Grund der Aufgaben der Polis die diesen entsprechenden Stände

---

26 Zum Gesichtspunkt der gleichmäßigen Ausstattung der Polis-Mitglieder mit Areté wäre, vom übrigen Wunschstaat abgesehen, vor allem VII 13, 1332a 36—38 zu vergleichen:

καὶ γὰρ εἰ πάντας ἐνδέχεται σπουδαίους εἶναι, μὴ καθ' ἕκαστον δὲ τῶν πολιτῶν, οὕτως αἱρετώτερον· ἀκολουθεῖ γὰρ τῷ καθ' ἕκαστον καὶ τὸ πάντας.

In dem jüngeren III. Buche denkt Aristoteles über die Möglichkeit einer allgemeinen Ausstattung der Polis-Glieder mit Areté skeptischer als im Wunschstaat: Während er hier trotz der ausdrücklich zugegebenen Verschiedenheit der Menschen in bezug auf ihre natürliche ethische Ausstattung — vgl. VII 8, 1328a 38—40 — eine Gleichartigkeit der Vollbürger postuliert bzw. für möglich hält, distanziert er sich von diesem Standpunkt in der späteren Pragmatie u. a. in 7. 1279a 39—79b 4, wo er ein solches Zugeständnis auf die πολεμικήν (sc. ἀρετήν) einschränkt. Im übrigen wären vor allem die Ausführungen in III 4.5 zu vergleichen. Dazu Vf. a. O. 35—52. 251—254 und Sitz.-Ber. Wien, philos.-hist. Kl., 236. Bd., 2. Abh. (1961), passim.

ermittelt und dabei — im Gegensatz zu dem Postulat gleichmäßiger Wohlhabenheit, das er gleich darauf in VII 9 erhebt[27] — u. a. auch einen Stand reicher Leute voraussetzt[28], so kehrt er doch in VII 9 zum grundlegenden Erfordernis des Wunschstaates, nämlich dem Besitz von schlechthin und nicht nur beziehungsweise gerechten Männern, die eines vornehmen, auf wahrer Tugend gegründeten Lebens in Muße teilhaftig seien, zurück[29].

Demgegenüber geht es — vom I. und vom II. Buche der Politik einmal abgesehen — vom III. Buche an um das Problem der πολιτεία, welche von vornherein von ethisch und intellektuell sowie materiell verschiedenen Ständen getragen wird, deren Interessen und Rechte es gegenseitig auszugleichen gilt. Daher läßt Aristoteles die optimale Verfassungskonstitution nicht außer acht und gibt auch, wie V 1 zeigt, im sogenannten empirischen Block (IV/V/VI) den Gedanken an einen optimalen Staat nicht auf, ja er präzisiert noch dessen Voraussetzung, indem er das seit dem dritten Buche mitgeführte Prinzip der proportionalen Gleichheit durch dasjenige der numerischen ergänzt und bei der in V 1 empfohlenen gleichzeitigen Anwendung der arithmetischen und proportionalen Gleichheit, wenn auch nicht ausdrücklich, so doch in seiner Präsumption einen optimalen Fall dieser gleichzeitigen Anwendung für möglich hält[30].

Was nun die Einführung des numerischen Prinzips betrifft, so wird man mit der Annahme kaum fehlgehen, daß der Stagirite nach der Einführung und ausführlichen Begründung des Prinzips der Summation in

---

27 1329a 17—19. Vgl. auch VII 10, 1329b 36—38 und 30a 14—23.

28 1328b 22 (τὸ εὔπορον).

29 1328b 33 — 29a 2:

ἐπεὶ δὲ τυγχάνομεν σκοποῦντες περὶ τῆς ἀρίστης πολιτείας, αὕτη δ' ἐστὶ καθ' ἣν ἡ πόλις ἂν εἴη μάλιστ' εὐδαίμων, τὴν 'εὐδαιμονίαν ὅτι χωρὶς ἀρετῆς ἀδύνατον ὑπάρχειν, εἴρηται πρότερον, φανερὸν ἐκ τούτων ὡς ἐν τῇ κάλλιστα πολιτευομένῃ πόλει καὶ τῇ κεκτημένῃ δικαίους ἄνδρας ἁπλῶς, ἀλλὰ μὴ πρὸς τὴν ὑπόθεσιν, οὔτε βάναυσον βίον οὔτ' ἀγοραῖον δεῖ ζῆν τοὺς πολίτας (ἀγεννὴς γὰρ ὁ τοιοῦτος βίος καὶ πρὸς ἀρετὴν ὑπεναντίος), οὐδὲ δὴ γεωργοὺς εἶναι τοὺς μέλλοντας ἔσεσθαι (δεῖ γὰρ σχολῆ καὶ πρὸς τὴν γένεσιν τῆς ἀρετῆς καὶ πρὸς τὰς πράξεις τὰς πολιτικάς).

30 Zum tieferen Zusammenhang der Methodoi der aristotelischen Politik vgl. neuerdings R. Stark in „La 'Politique' d'Aristote", Entretiens, Fondation Hardt, Band XI, 1965, S. 24: „Bei aller Differenziertheit, bedingt durch die verschiedenen Aspekte und angewendeten Methoden, ist allen politischen Pragmatien dasselbe philosophische Stratum zu eigen" und kurz vorher, S. 23: „Der ethische Einschlag ist hier (d. h. im Mittelblock, den Büchern IV, V, VI, Vf.) keineswegs geringer als in der aporetischen Pragmatie (Buch III)". Ferner G. J. D. Alders, Die Mischverfassung und ihre historische Dokumentation in den Politica des Aristoteles, ebda., S. 229 f.: „Es ist also sehr wahrscheinlich, daß Aristoteles

III 11[31] in weiterer Folge konsequenterweise auf die Zuhilfenahme der arithmetischen Gleichheit bei der Konstitution einer Verfassungsreform nicht mehr verzichten konnte; zu systematischer Formulierung dieses Junctim gelangte er erst in V 1, wohl nicht zufällig, wenn man bedenkt, daß dieses Kapitel das Thema der Umwandlung und Erhaltung der Verfassungsformen einleitet; denn bei beiden Prozessen ist das Wissen um die Grundprinzipien des Staatsaufbaus von ausschlaggebender Bedeutung.

---

auch in seinen Analysen des Staatslebens und der Verfassungen in den Büchern III—VI theoretisiert und schematisiert, sei es auf Grund eines reichen und tiefen Wissens der politischen Wirklichkeit und ständig auf diese Wirklichkeit zurückweisend und zurückgreifend, daß er also auch in den Blättern III—VI nicht Empiriker ist, sondern Theoretiker, Theoretiker jedoch auf empirischer Grundlage".

31 Zur Interpretation des Prinzips der Summation vgl. Vf. a. O. 109—126. 262—264 und Jahreshefte 44, 1959 S. 157—184 (Die Summierungstheorie des Aristoteles), ferner A. Menzel, Griechische Soziologie (Sitz.-Ber. Wien, 216. Bd., 1. Abh., 1936) S. 49—53.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: Wissenschaftliche Arbeiten aus dem Burgenland

Jahr/Year: 1966

Band/Volume: 035

Autor(en)/Author(s): Braun Egon

Artikel/Article: Die Ursache der Pluralität von Verfassungsformen nach Aristoteles. 57-65